

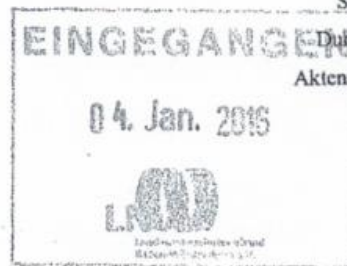


Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR
DER MINISTER

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Herrn
Dr. Gerhard Bronner
Landesnaturausschutzverband
Baden-Württemberg
Olgastraße 19
70182 Stuttgart




Stuttgart

29. Dez. 2015

Durchwahl 0711/231-5769

Aktenzeichen 3-0224/1638

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Jahrestreffen der Umweltverbände mit Minister Hermann und Staatssekretärin Splett
am 11. November 2015
Ihr Schreiben vom 26. Oktober 2015

Sehr geehrter Herr Dr. Bronner,

für Ihr Schreiben vom 26. Oktober 2015 danke ich Ihnen. Gerne beantworte ich Ihnen Ihre Fragen.

Erweiterung des Gültigkeitsbereichs des BW-Tickets auf Strasbourg

Nach langwierigen Gesprächen zeichnete sich ab, dass sich eine Erweiterung des Gültigkeitsbereichs des BW-Tickets auf Strasbourg als schwierig und kostenintensiv erweist. Daher konnte als pragmatische Alternative im Jahr 2013 erreicht werden, dass das Tarifangebot „EUROPASS Mini“ des Tarifverbundes Ortenau (TGO) im Online-Vertrieb der Deutschen Bahn als Add-on zum Baden-Württemberg-Ticket zugebucht werden kann. Beim „EUROPASS Mini“ handelt es sich um eine preisgünstige binationale Tagesnetzkarte für den Bereich Kehl/Strasbourg.

In Anbetracht dieser Lösung wird eine Erweiterung des Gültigkeitsbereichs des BW-Tickets gegenwärtig nicht weiter verfolgt.

Monats- und Jahreskarten im Landestarif Baden-Württemberg

Das Angebot von Monats- und Jahreskarten im Landestarif Baden-Württemberg ist für die 2. Stufe des Landestarifs geplant. Auf der Basis der heute bereits bestehenden Tarifangebote für Verbundgrenzen überschreitende Fahrten werden wir gemeinsam mit den Verkehrsverbänden eine gute Lösung erarbeiten. Die Arbeiten dazu werden im nächsten Jahr anlaufen. Daher kann ich zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zur Ausgestaltung und zum Preis dieser geplanten Tarifangebote machen.

Reaktivierung der Bahnlinie Breisach - Colmar

Aus Sicht des Landes haben die grenzüberschreitenden Schieneninfrastrukturen für Baden-Württemberg eine besondere Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist auch die Reaktivierung der Schienenstrecke zwischen Breisach und Colmar und der dafür erforderliche Wiederaufbau der Schienenbrücke über den Rhein bei Breisach zu begrüßen. Aus diesem Grund hat das Land in seiner Anmeldung zum Bundesverkehrswegeplan 2015 (BVWP 2015) in der Gruppe 1 (Transeuropäisches Eisenbahnnetz und übrige internationale Strecken) auch die Untergruppe „Internationale Reaktivierungen“ gebildet, in der der Wiederaufbau der Rheinbrücke zwischen Breisach und Neuf-Breisach vorgeschlagen wird. Ob der Bund dem Vorschlag folgen wird, ist offen, denn eine Stellungnahme zu den Anmeldungen des Landes liegt uns noch nicht vor. Im Vorfeld könnte eine Verlängerung der vom Land geförderten Regiobuslinie zwischen Bad Krozingen und Breisach für einen attraktiveren ÖPNV in der Region sorgen. Der Teil einer Regiobuslinie von Breisach nach Colmar, der auf baden-württembergischer Seite liegt, kann vom Land gefördert werden.

Radverkehr in Gegenrichtung von Einbahnstraßen

Durch die Anordnung des Zusatzzeichens 1000-32 StVO kann in Einbahnstraßen (Zeichen 220 StVO) Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden. Die von Ihnen nachgefragten Voraussetzungen respektive Ausschlusskriterien sind im Einzelnen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), zu § 41 Vorschriftenzeichen, zu Zeichen 220 StVO Einbahnstraße, aufgeführt. Zwingende Voraussetzung für das Befahren einer Einbahnstraße durch den Radverkehr in Gegenrichtung ist, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Verlauf der Einbahnstraße nicht mehr als 30 km/h beträgt. Im Weiteren muss eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden sein, ausgenommen an kurzen Engstellen. Bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen muss die Begegnungsbreite mindestens 3,5 m betragen. Weitere Voraussetzungen für eine Freigabe des Radverkehrs in Gegenrichtung ist, dass die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an

Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist, und dass für den Radverkehr dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, ein Schutzraum angelegt wird.

Die erforderliche lichte Breite (Verkehrsraum inklusive Sicherheitsraum) eines Einrichtungsradweges beträgt für ein durchgängiges Befahren ohne ein Ausweichen an Engstellen mindestens 1,5 m. Hinzu kommt die lichte Breite des Fahrstreifens für den Busverkehr von mindestens 3,0 m. Somit addiert sich die Begegnungsbreite für ein „komfortables“ Miteinander von Linienbusverkehr und Radverkehr auf ein Maß von 4,5 m. Bei ausreichenden Ausweichmöglichkeiten kann die Begegnungsbreite auf das Mindestmaß von 3,5 m reduziert werden.

Dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur ist keine Kommune bekannt, die generell alle Einbahnstraßen im Innenbereich für den Rad-Gegenverkehr geöffnet hat. Für die Freigabe des Rad-Gegenverkehrs in Einbahnstraßen ist in jedem Einzelfall eine eingehende Prüfung nach den oben aufgeführten Kriterien durch die vor Ort zuständige Verkehrsschaukommission erforderlich, so dass sich eine Freigabe-Anordnung nicht generalisieren lässt.

Aktion Mobil ohne Auto („autofreier Bodensee zwischen Meersburg und Ludwigshafen“)

Die Aktion Mobil ohne Auto (MoA) folgt grundsätzlich dem Ansatz, dass die Initiative für die Durchführung der Veranstaltung von kommunaler Seite aus erfolgt. MoA gibt es seit dem Jahr 2007 im Bereich des Bodensees nicht mehr, weil sich die Kommunen vor Ort seinerzeit gegen die weitere Durchführung der Veranstaltung ausgesprochen haben.

Die Entwicklung der nachhaltigen Mobilität ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Entsprechend begrüßen wir alle Aktivitäten, die darauf hinarbeiten, nachhaltige Mobilität voran zu bringen und in das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen



Winfried Hermann